



Amtsblatt für die Stadt Büren

11. Jahrgang

17.06.2019

Nr. 12 / S. 1

Inhalt

1. Öffentliche Bekanntmachung über die Anmeldung unbekannter Rechte

Die Bezirksregierung Detmold (Dezernat 33) - hat als Flurbereinigungsbehörde mit dem Einleitungsbeschluss des Freiwilligen Landtausches Ahden-Brenken-Büren vom 04.06.2019, gem. § 103 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), das Tauschgebiet angeordnet.

Herausgeber: Stadt Büren, Der Bürgermeister,
Königstr. 16, 33142 Büren
Telefon: 02951/970-145

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Büren abholen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.bueren.de abzurufen.

Das Amtsblatt der Stadt Büren erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

Bezirksregierung Detmold
Dezernat 33
Ländliche Entwicklung, Bodenordnung

Detmold, den 06.06.2019

Leopoldstraße 15
32756 Detmold

Freiwilliger Landtausch Ahden-Brenken-Büren
Az.: 33 – 81904 H. O.

Telefon: 05231/71-3345

Öffentliche Bekanntmachung

Anmeldung unbekannter Rechte

Die Bezirksregierung Detmold (Dezernat 33) - hat als Flurbereinigungsbehörde mit dem Einleitungsbeschluss des Freiwilligen Landtausches Ahden-Brenken-Büren vom 04.06.2019, gem. § 103 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), das Tauschgebiet wie folgt angeordnet:

Das Tauschgebiet hat insgesamt eine Größe von 94,19 ha.

Für folgende Grundstücke wurde der Freiwillige Landtausch angeordnet und unterliegen damit dem Verfahren:

Land Nordrhein-Westfalen

Regierungsbezirk Detmold, Kreis Paderborn, Stadt Büren

Gemarkung Ahden	Flur 7	Flurstück 648
Gemarkung Büren	Flur 2 Flur 8	Flurstück 327 Flurstück 29
Gemarkung Brenken	Flur 8 Flur 16	Flurstück 475 Flurstücke 27 und 106

Für diese Grundstücke wird bekanntgemacht:

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren des Freiwilligen Landtausches berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung bei der

**Bezirksregierung Detmold, Dezernat 33,
Leopoldstraße 15, 32756 Detmold**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist wird der Anmeldende nicht beteiligt.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der jeweilige Rechteinhaber muss den eingetretenen Fristablauf ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Bezirksregierung Detmold
Dezernat 33

Im Auftrag

Gez. Plümer

(Plümer)